

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 664/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Areo G [REDACTED],
G [REDACTED] / Israel, W [REDACTED]straße,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann in der Sitzung vom 11. Juli 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. April 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtstagebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

Gründe:

Die in § 219 Abs. 2 ZPO umschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Der Kläger ist für das Malaria-Leiden entschädigt worden, an dem er 1939/40 gelitten hat und das seine Ursache in der verfolgungsbedingten Auswanderung und der Lage des ersten Wohn- und Arbeitsplatzes im Auswanderungsland hatte. Selbst wenn er lange Zeit später, 1953, 1957 und 1960 wieder an kurzfristigen, jeweils wenige Tage dauernden Malaria-Fieberanfällen erkrankt war, hatte das keine meßbare Minderung der Erwerbstätigkeit zur Folge, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler angenommen hat. Zwar hat der Erstliche Sachverständige Prof. Dr. Leffkowitz wegen dieser späteren Fieberanfälle die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit beim Kläger auf 15 % geschätzt; dieser Ansicht des Sachverständigen brauchte sich der Berufungsrichter jedoch nicht anschließen. Entscheidend für die abweichende Ansicht des Berufungsrichters war, daß die Aus-

- 3 -

wirkungen der Fiebertage auf die wirtschaftliche und soziale Lage des Verfolgten keine nennenswerte Rolle spielten. Eine derartige Würdigung gehört zum Aufgabengebiet des Patrichters.

Daß der Berufungsrichter in den Veränderungen der Stimmungslage, die sich beim Kläger auf Grund seines Verfolgungsschicksals gelegentlich einstellen, keine nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit gesehen hat, obwohl der fachärztliche Gutachter aus diesem Grunde eine verfolgungsbedingte MdB von 15 % angenommen hatte, ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Berufungsrichter hat bei seiner Würdigung des Gutachtens die vom Sachverständigen erhobenen Befunde, die Art der psychischen Belastungen, aber auch die erfolgreiche Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit des Verfolgten in Israel entscheidend sein lassen. Zu dieser Würdigung war er nach § 286 ZPO berechtigt.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision ersichtlich sind, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)